

**Amtstafel der Gemeinde**

angeschlagen am: 29. Jänner 2025  
abgenommen am: 12. Februar 2025

**Bauverwaltung Montafon**

Kirchplatz 2, 6780 Schruns  
www.bauverwaltung-montafon.at  
Im Auftrag des Bürgermeisters der  
Gemeinde Vandans



Auskunft: Dipl. Arch. (FH) Theresia Kastl-Käfer  
Telefon: +43 5556 724 35 – 312  
E-Mail: theresia.kastl-kaefer@schruns.at  
Datum: 28.01.2025

## Kundmachung

**Zahl:** vd131.9-78/2024-8-1  
**Bauwerber:** Sabrina Meyer, Hnr. 144/2, 6741 Raggal  
Thomas Meyer, Obere Bündtastraße 26/Top 1, 6773 Vandans  
**Bauvorhaben:** Errichtung eines Einfamilienhauses  
**Standort:** Gst-Nr 1332/26 (TF aus Gst-Nr 1332/10), KG 90109 Vandans

In der genannten Angelegenheit wird die mündliche Verhandlung mit Augenschein auf

**Mittwoch, den 12.02.2025, um 14:15 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaunt.

Die Beteiligten können bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Gemeinde Vandans (nach telefonischer Vereinbarung) oder bei der Bauverwaltung Montafon während der Amtsstunden in die Projektunterlagen einsehen.

**Zusatz für Anrainer und sonstige Beteiligte:**

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Vandans oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Soweit von einer Partei keine Einwendungen erhoben werden, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben. Dagegen sind Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde zwingend schriftlich einzubringen, wobei die schriftliche Aufnahme (Protokollierung) mündlich vorgebrachter Einwendungen abzulehnen ist, da diese den Verlust der Parteistellung nach § 42 Abs. 1 AVG nicht abzuwenden vermögen.

Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein.

**Zusatz für den Bauwerber:**

Der Bauwerber hat bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur z.B. durch Lattenprofile darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist oder wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt.

Der Bürgermeister Florian Küng  
i.A. Susanne Netzer

	<b>Unterzeichner</b>	Gemeinde Vandans
	<b>Datum</b>	2025-01-28T10:21:53+01:00
	<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.